

2. Änderungssatzung vom 07.04.2017

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx vom 05.02.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506,513), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birx vom 19.07.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2015, folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx beschlossen.

§ 1

§ 7 lautet wie folgt neu:

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit, ausschließlich zur weiteren Pflege der Grabstätte, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
In diesem Fall wird zeitanteilig folgende Gebühr erhoben

25,00 Euro / Jahr

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birx, den 07.04.2017


Hohmann
Bürgermeister



19. Mai 2015

1. Änderungssatzung vom

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx vom 05.02.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx hat in seiner Sitzung am 27.02.2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birx vom 03.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2015, folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx beschlossen.

§ 1

§ 5 lautet wie folgt neu:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle
und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird folgende Gebühr erhoben:

48,00 Euro

§ 2

§ 6 lautet wie folgt neu:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 10. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	400,00 Euro
------------------------	-------------

2. in einem Rasenreihengrab (einschl. Pflege der Anlage)	765,00 Euro
--	-------------

b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 10 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht

1. in einem Reihengrab	200,00 Euro
------------------------	-------------

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte	225,00 Euro
---	-------------

b) in einer Rasenurnenreihengrabstätte	385,00 Euro
--	-------------

c) auf dem „Grünen Rasen“ (anonyme Bestattung)	385,00 Euro
--	-------------

(3) Diese Beträge werden erhoben für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung des Friedhofs.

(4) Für die bereits vorhandenen Grabstätten, für die bisher keine Friedhofsgebühr erhoben wurde, entsteht die Gebühr für den Rest der Ruhefrist.

§ 3

§ 7 lautet wie folgt neu:

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

In diesem Fall wird ein Betrag zeitanteilig erhoben

25,00 Euro / Jahr

§ 4

§ 7a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7a

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung einer Reihen- oder Urnengrabstätte:

300,00 Euro

§ 5

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birx, den **19. Mai 2015**

Hohmann
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Birx

vom **0 5. Feb. 2007**.....

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birx vom **0 5. Feb. 2007** hat der Gemeinderat der Gemeinde Birx in der Sitzung am 11.12.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Birx vom **0 5. Feb. 2007** werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Abstellen des Sarges am Tage der Beisetzung | 20,00 Euro |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne | 5,00 Euro |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren werden für die in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefristen bzw. Nutzungszeiten (vgl. § 6) wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------|-------------|
| a) 1 Einzelgrab | 120,00 Euro |
| b) 1 Urnengrab | 100,00 Euro |

- (2) Dieser Betrag wird erhoben für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung des Friedhofs.
- (3) Für die bereits vorhandenen Grabstätten, für die bisher keine Friedhofsgebühr erhoben wurde, entsteht die Gebühr für den Rest der Ruhefrist.

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit bedarf der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Fall wird ein Betrag zeitanteilig erhoben.

a) Verlängerung des Nutzungsrechts

10,00 Euro / Jahr

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Grabstätte für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebühr wird mit der Zuteilung der Grabstätte entrichtet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birx, den **0 5. Feb. 2007**



Neumann
Bürgermeister

